

MULTIPROTECT GERÄTESCHUTZ

Schützt Sie vor hohen Reparaturkosten.

- Ungeschicklichkeit
- Feuchtigkeitsschäden
- Fall- und Bruchschäden
- Technischen Defekte



 **euronics**
Für Dein bestes Zuhause der Welt



Vertragsunterlagen zum scannen
oder gehen Sie auf: <https://www.aqilo.com/Ostangler/Download/pdf0066.pdf>

Geräte-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: Ostangler Brandgilde VVaG, ID 5017, Flensburger Str. 5, 24376 Kappeln, Deutschland

Produkt: MultiProtect: (Geräteschutz/Geräteschutz Plus)

Dieses Produktinformationsblatt gibt einen Überblick zum Vertragsinhalt der Schutzprodukte. Grundlage für diesen Versicherungsrahmenvertrag sind neben diesem Produktinformationsblatt die Versicherungsvertragsgesetze (VVG), die beigefügten allgemeinen Versicherungsbedingungen (ABEGV 2022), die Kaufrechnung über das versicherte Gerät, sowie die Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG. Die Vertragsunterlagen inkl. Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG sind online mittels QR Code einzusehen. Die Mitgliedschaft bei der Ostangler Brandgilde VVaG beginnt mit dem Abschluss dieses Versicherungsrahmenvertrages und endet mit dessen Ablauf.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Allen MultiProtect Schutzprodukten liegt eine Elektronikversicherung zugrunde, mit der das gekaufte Gerät gegen bestimmte Schäden versichert ist.



Was ist versichert?

- ✓ Bedienungsfehler und Ungeschicklichkeit (Sturz, Bruch, Flüssigkeit)
- ✓ Konstruktions-, Material- oder Herstellungsfehler nach Ablauf der Garantie und Gewährleistung des Herstellers und des Verkäufers,
- ✓ (subsidiär) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung
- ✓ (subsidiär) Feuer, Brand, Blitzschlag, Explosion
- ✓ (subsidiär) Sturm, Frost, Hagel, Steinschlag
- ✓ (subsidiär) Wasser, Feuchtigkeit und Nässe (auch witterungsbedingt)
- ✓ Vorzeitige Abnutzung (nicht vorhersehbar)
- ✓ Akku, wenn sie mehr als 50% Leistung verloren haben und nicht älter als 36 Monate sind
- ✓ Schäden durch Verstopfung und Verkalkung
- ✓ Motor- und Lagerschäden



Was ist nicht versichert?

- ✗ Vorsatz
- ✗ Höhere Gewalt, Erdbeben, Kriege, kriegsähnliche Ereignisse
- ✗ Fliegende, schwimmende und fahrende Geräte, Akkus von Gebrauchtggeräten
- ✗ Geräte, die beim Abschluss einen Defekt aufweisen
- ✗ unsorgfältige Verwahrung und/oder Inbetriebnahme



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Schäden durch Dritte

Beim Geräteschutz Plus sind zusätzlich Schäden versichert durch

- Raub, Einbruchdiebstahl und Diebstahl (auch aus Verkehrsmitteln, sofern das Gerät nicht von außen sichtbar war)

- ! Schäden, die unter die Herstellergarantie fallen
- ! Schäden durch Benutzung entgegen der Herstellerangabe



Wo bin ich versichert?

✓ Weltweit



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Zahlung der Einmalprämie bzw. Erst- und Folgeprämie
- Das versicherte Gerät ist (auch während des Transportes) ordnungsgemäß, sorgfältig, sicher und nach den Herstellerangaben zu gebrauchen und aufzubewahren.
- Der Schaden ist dem Fachhändler oder dem Versicherungsdienstleister unverzüglich (innerhalb von drei Tagen) schriftlich zu melden.
- Bei Eintritt des Versicherungsfalles ist der Schaden so gering wie möglich zu halten.



Wann und wie zahle ich?

Bei wiederkehrenden Beiträgen wird die Erstprämie spätestens am 15. des Folgemonats nach Kauf des Schutzproduktes zur Zahlung mittels Kontoabbuchung fällig. Alle weiteren Prämien werden, je nach Zahlungsweise monatlich, quartalsweise oder jährlich abgebucht. Bei Einmalzahlung ist die Prämie bei Vertragsabschluss vollständig zu bezahlen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Erwerb des Schutzproduktes und endet mit der Kündigung durch eine Vertragspartei bzw. bei Einmalzahlung nach 12 oder 24 Monaten. Nach einem Totalschaden endet der Vertrag sofort mit dem Wegfall des Risikos.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Die Kündigung kann schriftlich oder per Mail an den Versicherungsdienstleister erfolgen.

AQILO Business Consulting GmbH
Heiligenstädter Lände 29,
1190 Wien,
Österreich
Mail: kontakt@aqilo.com

II. Allgemeine Bedingungen für die MultiProtect Geräteschutzprodukte (ABEGV 2022)

Grundlage für diesen Versicherungsrahmenvertrag sind neben diesen allgemeinen Versicherungsbedingungen (ABEGV 2022), die Versicherungsvertragsgesetze (VVG), das beigefügte Produktinformationsblatt, die Kaufrechnung über das versicherte Gerät, sowie die Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG. Die Vertragsunterlagen inkl. Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG sind online mittels QR Code einzusehen. Die Mitgliedschaft bei der Ostangler Brandgilde VVaG beginnt mit Abschluss dieses Versicherungsrahmenvertrages und endet mit dessen Ablauf.

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

Versichert sind elektrotechnische und elektronische Geräte, die bei einem Fachhändler zeitgleich mit einem entsprechenden Geräteschutz erworben wurden. Für alle Geräte, für die der Geräteschutz erst nachträglich erworben wurde gilt eine Wartezeit (Karenzzeit) von 3 Monaten. Gebrauchtergeräte sind versicherbar, sofern deren Kaufdatum bei Versicherungsbeginn nicht länger als 60 Monate, bei Mobiltelefonen nicht länger als 36 Monate zurückliegt und ein entsprechender Kaufbeleg vorgelegt wird. Als gebraucht gelten Geräte, deren Kaufdatum bei Versicherungsbeginn länger als 12 Monate, bei Mobiltelefonen länger als 3 Monate, zurückliegt. Voraussetzung für die Versicherbarkeit eines gebrauchten Gerätes ist eine dokumentierte Sicht- und Funktionsprüfung durch den Fachhändler und dieser dem Gerät eine Schaden- und Mangelfreiheit bescheinigt.

Nicht versichert sind

- a) Wechseldatenträger, Software, Betriebssysteme, Treiber und Ähnliches, ebenso nachträglich Erworbenes,
- b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel,
- c) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen,
- d) fliegende, schwimmende und fahrende Geräte,
- e) Akkus von Gebrauchtergeräten,
- f) Mobiltelefone mit einem Kaufpreis von über 3.000 Euro,
- g) sonstige Geräte mit einem Kaufpreis von über 10.000 Euro.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen, plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschäden) und für Schäden durch Eigentumsdelikte (Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub), wenn sie im jeweiligen Schutzprodukt versichert sind. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch vorhersehen konnten, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Versichert ist immer nur der unmittelbare Sachschaden an der versicherten Sache. Für Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, Haftpflichtschäden, ideelle Schäden und mittelbare Schäden (Folgeschäden) besteht keine Deckung. Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch/an

- a) Bedienungsfehler und Ungeschicklichkeit (Sturz, Bruch, Flüssigkeiten),
- b) Konstruktions-, Material- oder Herstellungsfehler nach Ablauf der Garantie und Gewährleistung des Herstellers oder des Verkäufers,
- c) (subsidiär) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung,

- d) (subsidiär) Feuer, Brand, Blitzschlag, Explosion,
- e) (subsidiär) Sturm, Frost, Hagel, Steinschlag,
- f) (subsidiär) Wasser, Feuchtigkeit und Nässe (auch witterungsbedingt)
- g) vorzeitiger Verschleiß (nicht vorhersehbar),
- h) Akku, wenn sie mehr als 50% Leistung verloren haben und nicht älter als 36 Monate sind,
- i) Schäden durch Verstopfung und Verkalkung (wenn ordnungsgemäß gewartet),
- j) Motor- und Lagerschäden,
- k) bei Entschädigung in Form des Neukaufzuschusses (siehe Tabelle Neukaufzuschuss, §3 Seite 5) für alle Geräte außer Mobiltelefone übernimmt der Versicherer die tatsächlichen Kosten für Kostenvoranschläge durch Dritte bis zu einer Höhe von 70 Euro je Kostenvoranschlag.
- l) Gebrauchtergeräten, nach Ablauf der Wartezeit sowie erfolgter Funktions- und Sichtprüfung durch den Fachhandel und Vorlage des Original-Kaufbelegs durch den Kunden.

Beim Geräteschutz Plus sind zusätzlich Schäden versichert durch/bei

- m) Raub, Einbruchdiebstahl und Diebstahl (auch aus Verkehrsmitteln, sofern das Gerät nicht von außen sichtbar war),
- Bei Schäden an Mobiltelefonen ist vom Versicherungsnehmer ein Selbstbehalt zu leisten.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Vorsatz,
- b) durch einen Dritten (außer bei versichertem Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub) - der Familienverbund sowie im Haushalt lebende Familienangehörige sind nicht Dritte im Sinne dieser Bedingungen,
- c) Schäden innerhalb der Karenzzeit,
- d) durch höhere Gewalt und Tiere,
- e) durch unsachgemäße Aufbewahrung oder durch Gebrauch entgegen der Vorschriften des Herstellers (siehe Betriebsanleitung),
- f) durch Konstruktions-, Material- oder Herstellerfehler vor Ablauf der Garantie,
- g) für die ein Dritter, etwa der Hersteller, Händler, ein anderer Versicherer oder ein Reparaturunternehmen einzustehen hat,
- h) durch Service- und Justagearbeiten,
- i) durch Serienfehler,
- j) durch betriebsbedingte normale oder vorzeitige Abnutzung (z.B. clouding, burn-in, usw.),
- k) durch Erdbeben, Kriege, kriegsähnliche Ereignisse, Terror, Kernenergie oder nukleare Substanzen,
- l) die als kosmetische Schäden gelten, wie z.B. Kratzer, Dellen, Farbveränderungen, etc.,
- m) durch Abhandenkommen, Liegenlassen, Vergessen und Verlieren,
- n) durch Software, Apps, Treiber, Computerviren und Betriebssysteme jeglicher Art,
- o) durch Datenverluste oder an Datenträgern,
- p) durch gewerbliche Nutzung, wenn das Gerät dafür vom Hersteller nicht explizit freigegeben ist,
- q) durch nicht gesetzeskonforme Benutzung des Gerätes im Straßenverkehr,
- r) durch nicht sorgsame Verwahrung (das Gerät ist vor Sturz-, Bruch und Feuchtigkeitsschäden gesichert und geschützt zu transportieren),
- s) durch oder infolge sportlicher Betätigung bei der das Gerät nicht entsprechend verwahrt oder gesichert wurde,
- t) durch Außerachtlassung der Aufsichtspflicht (z.B. bei der Kindesbetreuung)
- u) an und durch Akkus bei Gebrauchtergeräten.

§ 3 Leistungsumfang und Versicherungswert

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen, insbesondere Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe sowie Lohnkosten beim vom Versicherungsdienstleister beauftragten oder namhaft gemachten Reparaturunternehmen.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären,
- b) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen,
- c) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie,
- d) Kosten für Verbrauchsmaterialien aller Art.

Ist das Gerät durch ein versichertes Eigentumsdelikt entwendet worden oder wirtschaftlich nicht wiederherstellbar (Totalschaden), wird nach Wahl des Versicherers entweder mit einem Guthschein bis zur Höhe des Versicherungswertes, oder mit einem technisch gleichwertigem Ersatzgerät entschädigt. Eine Auszahlung in bar ist nicht möglich.

Der Versicherungswert bei Mobiltelefonen ist der auf der Rechnung, bzw. in der Vertragserfassung abgebildete Kaufpreis des Gerätes, inkl. MwSt. ohne Dienstleistung und Vertragstüztzung (Mobilfunkvertrag usw.). Der Versicherungswert reduziert sich nach Ablauf von 12 Monaten ab Kauf um 30% und nach Ablauf von 24 Monaten ab Kauf um weitere 30% des ursprünglichen Rechnungspreises. Der Restwert von 40% des ursprünglichen Rechnungspreises bleibt für die weitere Vertragslaufzeit bestehen.

Der Versicherungswert bei allen anderen Geräten, außer Mobiltelefonen ist der auf der Rechnung abgebildete Kaufpreis ohne Dienstleistung oder Subventionen. Der Versicherungswert reduziert sich pro Jahr nach Gerätekauf um 10% des Rechnungspreises. Nach Ablauf von 60 Monaten bleibt ein Restwert von 40% für die weitere Laufzeit des Vertrages bestehen.

Die maximale Ersatzleistung für Gebrauchtgerte ist aus der nachfolgenden Tabelle zu ersehen.

Tabelle Reparatur-/Neukaufzuschuss bei Gebrauchtgerten		
Preisstufe/Gerätepreis in Euro		Neukaufzuschuss
Mobiltelefon	Sonst. Geräte	
bis 400,00 Euro	bis 400,00 Euro	150,00 Euro
bis 800,00 Euro	bis 800,00 Euro	200,00 Euro
bis 1.500,00 Euro	bis 1.500,00 Euro	250,00 Euro
bis 3.000,00 Euro	bis 10.000,00 Euro	300,00 Euro

Selbstbehalt (nur Mobiltelefone):

Bei allen Reparaturen wird dem Versicherungsnehmer ein Selbstbehalt von 29,- Euro inkl. MwSt. in Abzug gebracht. Bei allen Totalschäden und Eigentumsdelikten wird dem Versicherungsnehmer bei Geräten in den Preisklassen bis 400,- Euro ein Selbstbehalt von 29,- Euro und ab 400,01,- Euro ein Selbstbehalt von 59,- Euro inkl. MwSt. in Abzug gebracht. Dies gilt nicht bei Entschädigung in Form eines Reparatur-/Neukaufzuschusses. Selbstbehalte sind mit Rechnungserhalt vor der Schadenersatzleistung zur Zahlung fällig.

§ 4 Fälligkeit der Prämien, SEPA Lastschriftverfahren, Beginn, Dauer und Ende des Vertrages; Kündigung und Weitergabe des Mobilgerätes

Je nach gewähltem Tarif kann die Prämienzahlung entweder als Einmalzahlung oder als wiederkehrender Beitrag erfolgen.

Bei Einmalzahlung beginnt der Versicherungsschutz mit dem Tag des Gerätekaufes und der damit verbundenen Prämienzahlung. Der Vertrag gilt für die auf dem Kaufbeleg angegebene Laufzeit und endet um 24:00 Uhr des letzten Versicherungstages. Als versichert gilt das auf dem Kaufbeleg in Verbindung mit der Versicherungsprämie genannte Gerät.

Bei wiederkehrenden Beiträgen ist eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten gegeben, welche sich jeweils einen Monat verlängert, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Die erste Prämie wird spätestens am 15. des Folgemonats nach Kauf des Schutzproduktes zur Zahlung fällig. Bei quartalsweiser Zahlung erfolgt der Einzug der Prämie alle 3 Monate jeweils zwischen dem 1. und 15. des Monats, bei Jahreszahlung erfolgt der Einzug der Prämie zwischen dem 1. und 15. immer des gleichen Monats.

Bei Kündigung oder unberechtigtem Bankeinzug kann der Versicherungsnehmer binnen 4 Wochen ab dem Belastungsdatum die Erstattung des abgebuchten Betrages verlangen, wobei die mit dem Kreditinstitut des Versicherungsnehmers vereinbarten Bedingungen gelten.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag des Schutzproduktkaufes und endet mit Ablauf der Kündigungsfrist. Bei Geräten, für die der Schutz nachträglich erworben wurde, beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Karenzzeit (3 Monate). Der Geräteschutz mit monatlicher Zahlung kann vom Versicherungsnehmer mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat gekündigt werden. Die Kündigung kann schriftlich oder per Email an den Versicherungsdienstleister (AQILO) erfolgen.

Nach dem Eintritt eines Schadensfalles kann jede Vertragspartei den Vertrag innerhalb eines Monats nach Anerkennung oder Ablehnung der Leistungspflicht schriftlich kündigen. Wird die Nichtzahlung einer Folgeprämie vom Versicherer nicht als Kündigung durch den Versicherungsnehmer beurteilt, und diese auch nach Aufforderung zur Zahlung nicht bezahlt, ist die Versicherung nach Maßgabe des § 38 VVG berechtigt, den Vertrag nach Bestimmung einer Nachfrist zu kündigen und/oder auch leistungsfrei.

Mit erfolgter Entschädigung im Falle eines Totalschadens oder bei Eigentumsdelikten geht bei Tarifen mit wiederkehrenden Zahlungen der Vertrag auf das neue Gerät über. Im Falle eines Totalschadens oder bei Eigentumsdelikten endet der Vertrag mit sofortiger Wirkung aufgrund Risikowegfalls. Das defekte Gerät und das im ursprünglichen Lieferumfang enthaltene Zubehör gehen in das Eigentum des Versicherers über.

Versichert ist das auf dem Kaufbeleg oder bei AQILO Business Consulting GmbH genannte/hinterlegte Gerät. Der Versicherungsschutz kann mit dem Gerät weitergegeben werden, wenn dem neuen Eigentümer alle erforderlichen Unterlagen (Originalrechnung und Folder) übergeben werden.

§ 5 Vertragsgrundlage, Abschluss der Versicherung, Versicherungsschein, Vertragssprache und Versicherungsort

Grundlage für diesen Versicherungsrahmenvertrag sind neben diesen allgemeinen Versicherungsbedingungen (ABEGV 2022), die Versicherungsvertragsgesetze (VVG), das beigefügte Produktinformationsblatt, die Kaufrechnung über das versicherte Gerät, sowie die Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG. Die Vertragsunterlagen inkl. Satzung der Ostangler Brandgilde VVaG sind online mittels QR Code einzusehen. Die Mitgliedschaft bei der Ostangler Brandgilde VVaG beginnt mit Abschluss dieses Versicherungsrahmenvertrages und endet mit dessen Ablauf.

Der Vertrag kommt mit dem Kauf des Gerätes bei gleichzeitiger Bezahlung der Versicherungsprämie und Übergabe des Versicherungsscheins zustande.

Bei Gebrauchtgeräten kommt der Vertrag erst durch erfolgte Sichtprüfung, Vorlage des Original-Kaufbelegs und Zahlung der Prämie zustande. Der Versicherungsschein besteht aus dem Produktinformationsblatt, diesen allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Originalrechnung über das versicherte Gerät. Beim Tarif mit wiederkehrender Zahlung kommt der Vertrag mit dem Kauf des Schutzproduktes und der Zahlung der erstmaligen Monatsprämie zustande. Vertragssprache und die Sprache der Kommunikation zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer ist deutsch. Die Versicherung gilt in Deutschland sowie bei vorübergehenden Reisen weltweit, sofern die versicherte Sache in Deutschland repariert wird.

§ 6 Obliegenheiten vor und im Versicherungsfall; keine Leistungspflicht

Der Versicherungsnehmer hat das versicherte Gerät (auch während des Transportes und dessen Gebrauch) ordnungsgemäß, sorgfältig und sicher und nach den Herstellerangaben aufzubewahren und zu gebrauchen. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls:

- a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen,
- b) dem Versicherungsdienstleister oder dem Fachhändler den Schadeneintritt unverzüglich, spätestens drei Tage nach Kenntnisnahme, anzuzeigen,
- c) das versicherte Gerät inklusive mitversichertem Zubehör zu einem Fachhändler in Deutschland zu bringen und dort unter Vorlage des Versicherungsscheins das Schadensformular auszufüllen und zu unterschreiben,
- d) dem Versicherungsdienstleister unverzüglich jede Auskunft in Schriftform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens zu gestatten,
- e) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen,
- f) bei Eigentumsdelikten diese unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen, bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und eine Abschrift des polizeilichen Protokolls der Schadenmeldung beizufügen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach § 6, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei. Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer oder seine Bevollmächtigten arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht oder den Schaden vorsätzlich herbeiführt. Die Ansprüche aus dem Versicherungsrahmenvertrag verjähren nach drei Jahren. Versicherungsschutz besteht nur, falls nicht durch eine andere Versicherung Versicherungsschutz gegeben ist.

§ 7 Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Die Vertragserklärung kann innerhalb von 14 Tagen widerrufen werden. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen nach § 7 Abs.1 und 2 VVG und eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und dessen Rechtsfolgen in Textform erhalten hat. Der Widerruf ist schriftlich an die AQILO Business Consulting GmbH, Heiligenstädter Lände 29, 1190 Wien, Österreich

Email: kontakt@aqilo.com zu richten.

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch sowohl vom Versicherungsnehmer als auch von der Versicherung vollständig erfüllt ist, bevor das Widerrufsrecht ausgeübt wurde.

Ein wirksamer Widerruf nach § 8 VVG hat zur Folge, dass der Versicherungsschutz endet und die gezahlte Prämie rückerstattet wird, wenn kein Schaden eingetreten ist.

Es besteht dann auch keine Bindung an mit diesem Versicherungsrahmenvertrag zusammenhängende Verträge.

§ 8 Versicherungsnehmer, Versicherungsunternehmen und Versicherungsdienstleister

Versicherungsnehmer ist die im Kaufbeleg oder bei der Police genannte Person.

Das Versicherungsunternehmen, mit dem der Versicherungsrahmenvertrag zu Stande kommt, ist:

Ostangler Brandgilde VVaG, Flensburger Straße 5, 24376 Kappeln, Deutschland ID 5017, Handelsregister: Amtsgericht Flensburg HRB 158 KA, www.ostangler.de

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Ostangler Brandgilde VVaG ist der Betrieb von Sachversicherungen.

Der Versicherungsdienstleister ist die AQILO Business Consulting GmbH, Heiligenstädter Lände 29, 1190 Wien, Österreich. Die AQILO Business Consulting GmbH ist von der Versicherung mit der Schadenbearbeitung beauftragt.

Homepage: www.aqilo.com, Email: kontakt@aqilo.com

§ 9 Beschwerden, zuständiges Gericht und anzuwendendes Recht

Beschwerden können an die AQILO Business Consulting GmbH, oder an die Aufsichtsbehörde (siehe unten) gerichtet werden.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Homepage: www.bafin.de

Wichtige Adressen:

Homepage & Schadenmeldung: www.aqilo.com

Schadenkorrespondenz: schaden@aqilo.com

Kontakt & Widerruf: kontakt@aqilo.com



Vertragsunterlagen zum scannen
oder gehen Sie auf
[https://www.aqilo.com/Ostangler/
Download/pdf0066.pdf](https://www.aqilo.com/Ostangler/Download/pdf0066.pdf)

Alle Gerätepreise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

Alle Versicherungsprämien verstehen sich inklusive
Versicherungssteuer.

Druckfehler und Prämienänderungen vorbehalten.

Stand 08/2022

Notizen:

